

gen haben diesen Plan der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme dieser Leistungen in den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(2) Für die Spezial- und Motorenwerkstätten der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) ist der gemäß Anweisung für die Bearbeitung der Kontrollziffern und des Planvorschlages 1951 — Landwirtschaft — vom 20. Juli 1950 erstellte Planvorschlag für die Reparaturleistungen dieser Betriebe an die Spezial- und Motorenwerkstätten der MAS als Aufgabenstellung für 1951 zu übergeben; ferner sind die Bestätigung der festgelegten Aufgaben und die Zusammenstellung des Planes sinngemäß nach der vorliegenden Instruktion für die Industrieproduktion vorzunehmen. Der Staatlichen Plankommission ist dieser aus den Bestätigungen zusammen gefaßte Plan zur Aufnahme in den Vblkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(3) Die Produktionsbetriebe der staatlichen Handelsorganisationen HO sowie alle anderen staatlichen Handelsorganisationen unterstellten Produktionsbetriebe produzieren auf Grund von Planaufgaben. Die zuständigen Leitungen haben die Produktion der ihnen angeschlossenen Produktionsbetriebe für das Jahr 1951 festzulegen.

Die Betriebe bestätigen die festgelegte Produktion sinngemäß wie die übrigen volkseigenen Industriebetriebe (§11 Abs. 4 bis 6). Die Bestätigungen sind von den jeweils übergeordneten Organen (sinngemäß § 12) in Pläne zusammenzustellen und über die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan 1951 — Industrieproduktion — zu übergeben.

(4) Die Produktion der den volkseigenen Gütern (VEG) oder Vereinigungen volkseigener Güter (VVG) angeschlossenen Brennereien ist für das Jahr 1951 festzulegen und den angeschlossenen Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, wie volkseigene Industriebetriebe, die festgelegte Produktion (sinngemäß § 11) zu bestätigen. Die WG und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellen die Bestätigungen bzw. die Pläne wie die volkseigene zentralgeleitete Industrie (sinngemäß § 12) zusammen und übergeben der Staatlichen Plankommission diesen Plan.

(5) Die Erzeugnisse der Planposition „Brot- und Backwaren“ werden in den Plan aufgenommen. Zu diesem Zwecke haben die zuständigen Stellen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie, der örtlichen volkseigenen Industrie, des gesamten staatlichen Handels die Produktion der VEB in diesen Waren gemäß dieser Instruktion festzulegen, den Betrieben mitzuteilen und in den Plan auf Grund der Bestätigungen aufzunehmen.

Für die sonstigen Produktionsbetriebe, die diese Erzeugnisse herstellen (außer Handwerksbetriebe), haben die Landesregierungen die Kontrollziffern sinngemäß zu ergänzen.

(6) In der Industriegruppe „Nahrungs- und Genußmittelindustrie“ ist aus der Position „Fischfang“, die jetzt den gesamten Fischfang (Hochsee-, See-, Küsten- und Binnenfischerei) umfaßt, aus der Zusammen-

stellung der Bestätigungen die „Gesamtposition der Binnenfischerei“ herauszunehmen. Diese Produktion ist gesondert als Position „Gesamtproduktion der Binnenfischerei“ in den Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik aufzunehmen.

(7) Bei der Übergabe des Planes für die Industrieproduktion an die Staatliche Plankommission ist von den Fachministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik sowie von den Landesregierungen eine Liste derjenigen Betriebe, die der jeweilige Plan umfaßt, beizufügen.

Die WB, Stadt- bzw. Landkreise usw. haben bei der Übergabe ihres Planes in der gleichen Weise zu verfahren.

Die in den Plänen der volkseigenen Industrie aufgeführten Treuhandbetriebe sind in einer besonderen Anlage mit der Höhe ihrer Produktionsauflage auszuweisen.

Treuhandbetriebe, die in den Kontrollziffern für sonstige Betriebe enthalten sind, werden nur namentlich aufgeführt.

### § 15

Für den Volkswirtschaftsplan 1951 — Bauwirtschaft — erfolgt eine gesonderte Instruktion.

### § 16

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Landwirtschaft — umfaßt für die landwirtschaftlichen Betriebe

- a) Anbaufläche,
- b) Saatguterzeugungsfläche,
- c) Hektarerträge,
- d) Gesamterträge,
- e) Viehbestand,
- f) Produktivität der Viehhaltung,
- g) Gesamterträge der Viehhaltung und für die MAS
- h) Leistungen,
- i) Entwicklung

und wurde dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht den vorliegenden Planentwurf der Landwirtschaft einschl. der MAS mit dem erhaltenen bestätigten Plan und nimmt eine Neuaufteilung auf die entsprechenden Institutionen vor.

Zwei Ausfertigungen dieser Pläne sind der Staatlichen Plankommission zuzuleiten.

### § 17

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt jeder VVG auf Grund der Neuaufteilung den bestätigten Plan bzw. teilt jeder VVG die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mit.

(2) Die VVG vergleichen ebenfalls den Planentwurf mit dem bestätigten Plan und nehmen eine Neuaufteilung auf die VEG vor.

(3) Jedem VEG ist auf Grund des Planentwurfes eine Planaufgabe 1951 auf Formblatt 0451 A erteilt worden. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen VEG, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht